



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit Siedlungsabfällen und Gewerbemüll und gefährlichen Abfällen aus Bodenaushub und Abbruchabfälle – Zwischenlager;
Genehmigung nach § 4 BImSchG..... S. 280

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 197 „Schönau“ –
Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) – Beschleunigtes
Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer
Umweltprüfung..... S. 285

Bebauungsplan Nr. 197 „Schönau“ - Erlass einer Veränderungs-
sperre - Ortsübliche Bekanntmachung..... S. 287

Bekanntmachung 51. Änderung des Flächennutzungsplans
„Großholzstraße Süd“- Einleitungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)..... S. 290

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 198 „Möslstraße Mitte“ –
Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung
einer Umweltprüfung - Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)..... S. 293

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 176 „Klepperstraße Nord“
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)..... S. 296

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ; Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit Siedlungsabfällen und Gewerbemüll und gefährlichen Abfällen aus Bodenaushub und Abbruchabfälle - Zwischenlager; Genehmigung nach § 4 BImSchG

Der Antrag der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co.KG auf Genehmigung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit Siedlungsabfällen und Gewerbemüll und gefährlichen Abfällen aus Bodenaushub und Abbruchabfälle - Zwischenlager - wurde mit Bescheid der Stadt Rosenheim vom 28.07.2020 genehmigt:

1 Genehmigung

1.1 Genehmigung, Gegenstand und Standort der Anlage

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen für Siedlungsabfälle und Gewerbemüll und gefährlichen Abfällen für Bodenaushubmaterial aus Tiefbaumaßnahmen der Stadt Rosenheim, der Stadtentwässerung sowie der Stadtwerke Rosenheim in der Brückenstraße, 83022 Rosenheim, Flurnummer 1326/2, Gemarkung Rosenheim wird gemäß § 4 BImSchG genehmigt.

1.2 Antragstellerin

Antragstellerin sind die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG (Trägerin des Vorhabens), Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim.

1.3 Art und Umfang

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen liegt auf dem östlichen Eckgrundstück Brückenstraße / Königseestraße. Gegenstand des Verfahrens ist die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen in geschlossenen Lagerboxen nach Nr. 8.12.1.1 der 4. BImSchV und den weiteren Betrieb des vorhandenen Bereitstellungslagers zur Zwischenlagerung von Abfällen und Gewerbemüll in Container nach Nr. 8.12.2 der 4. BImSchV. Diese Form des Zwischenlagers ist mit Bescheid vom 20.07.1998 und 29.08.2013 genehmigt und soll nun aktualisiert und in der Gesamtheit für das Grundstück genehmigt werden.

1.4 Genehmigungsbedürftige Anlage nach der 4. BImSchV :

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (V), sowie von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV (G, E).

Nr. 8.12.1.1 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

Nr. 8.12.2 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (...), ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen und mehr.

Weiterhin handelt es sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU nach der Industrieemissions-Richtlinie. Das Genehmigungsverfahren wird nach § 10 BImSchG durchgeführt.

1.5 Beschränkung des Umfangs (Störfall-Verordnung)

Die in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sowie den einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen aufgeführten Mengenschwellen dürfen auf keinen Fall erreicht oder überschritten werden.

1.6 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen der Stadtwerke Rosenheim vom 12.12.2019 zu Grunde mit Anhängen:

Antrag nach § 4 BImSchG mit Inhaltsverzeichnis von ia GmbH mit:

1. Allgemeine Angaben
2. Standort und Umgebung der Anlage
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
4. Luftreinhaltung
5. Lärm- und Erschütterungsschutz
6. Anlagensicherheit
7. Abfälle
8. Energieeffizienz, Wärmenutzung, Kosten-Nutzen-Vergleich
9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen, Bauantrag
11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
12. Gewässerschutz
13. Naturschutz
14. Umweltverträglichkeitsprüfung
15. Anhänge

Anhang 1: Planervollmacht

Anhang 2: Umweltmanagement mit Umweltbericht 2019

Anhang 3: Zuordnung H-Kriterien Boxen

Anhang 4: Zuordnung H-Kriterien Container

Anhang 5: Bodengutachten Firma Crystal

Anhang 6: Genehmigung bestehend

Anhang 7: Verpflichtungserklärung der Stadtwerke Rosenheim

Anhang 8: Bauantrag und Unterlagen

Anhang 9: Entwässerung

Anhang TÜV Gutachten vom 03.12.2019 im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das vorgelegte Gutachten gilt nach § 13 Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV als Sachverständigengutachten.

Ergänzung:

Schreiben der Stadt Rosenheim vom 17.07.2020 über die Auswirkung der Planänderung während des Genehmigungsverfahrens; hier Wegfall der Sektional-Hallentore. Nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV darf die Genehmigungsbehörde bei einer Änderung der Planunterlagen im Genehmigungsverfahren von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Absatz 1 der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Der Antrag wurde geprüft und es konnten keine negativen Auswirkungen auf Dritte festgestellt werden, da:

1. Die Hallentore keine Schutzfunktion haben, sondern dem Sichtschutz dienen
2. Das Grundstück eingezäunt ist und mit einem Tor verschlossen wird
3. Die Lagerboxen durch einen Dachüberstand von 2,50 m geschützt sind
4. Die Benebelungsanlage bei Ladevorgängen eine Staubentwicklung nach außen verhindert
5. Die Tore ohnehin bei den Ladevorgängen geöffnet sein müssen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheids. Sie gelten unter Beachtung der in diesem Bescheid getroffenen ergänzenden und abweichenden Regelungen bzw. den Revisions-eintragungen. Soweit sich einzelne Unterlagen einander widersprechen, gehen die neueren den älteren vor.

1.7 Bestätigung der Verpflichtung nach § 8a Abs. 1 BImSchG

Im Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns erklärt die Antragstellerin gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG:

„Mit der Unterzeichnung verpflichtet sich der Antragsteller, alle bis zur Entscheidung durch die vorzeitige Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird den früheren Zustand wieder herzustellen.“

Die Verpflichtung nach § 8a Abs. 1 BImSchG wird bestätigt. Die Errichtung und Betrieb der Anlage wurde mit Bescheid vom 17.04.2020 vorzeitig zugelassen.

1.8 Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG

Für die Gesamtanlage ist ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen. Gem. § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben im Amtsblatt am 08.01.2020 und im Internet öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte vom 27.01.2020 bis einschließlich 28.02.2020. Einwendungen konnten bis zum 03.04.2020 erhoben werden. Da keine Einwendungen erhoben wurden, fand der Erörterungstermin gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

1.9 Sicherheitsleistung/Verpflichtungserklärung

Die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG haben sich mit Schreiben vom 02.09.2019 verpflichtet, die für die Errichtung des Zwischenlagers nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erforderliche Sicherheitsleistung umgehend zu leisten, wenn sich die Eigentumsverhältnisse des Gesellschafters (derzeit zu 100 % Stadt Rosenheim) verändern sollten (siehe Anhang 7 des Antrages).

1.10 BVT Merkblätter

Folgendes BVT-Merkblatt ist für die Genehmigung maßgebend und wurde bei der Genehmigung berücksichtigt: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070)

1.11 UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 zum UVPG genannt. Insoweit bedarf es weder einer allgemeinen Vorprüfung, einer standortbezogenen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem UVPG.

2. Auf Nebenbestimmungen wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Nebenbestimmungen und Begründung liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung **zur Einsicht aus vom 05.08.2020 bis 18.08.2020** bei der

Stadt Rosenheim, Ordnungsamt
Arnulfstraße 13, 83026 Rosenheim,
1. Stock, Zimmer 3.14.

Um vorherige telefonische Anmeldung unter 08031 365 1311 wird gebeten. Sollte das Gebäude geschlossen sein, bitten wir die Klingel vor dem Haus zu benutzen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Internet veröffentlicht unter:

<https://rosenheim.de/stadt-buerger/umwelt-und-natur/laerm-luft-immissionen/industrieemissionsrichtlinie.html>

Rosenheim, 30.07.2020

gez.

Gaida

**VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen,
Wasserbau und Wasserrecht**

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 197 „Schönau“

- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

- Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 22.07.2020 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 „Schönau“ einzuleiten. Ziel der Planung ist es die gewachsene Siedlungsstruktur zu erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft weiter zu entwickeln. Dabei sollen die bayerische Kulturlandschaft bewahrt und die Baukultur gefördert sowie das charakteristische Orts- und Landschaftsbild erhalten werden.

Der Geltungsbereich grenzt im Nord-Osten an die Innfeldstraße und im Süd-Westen an die St 2078 an. Der östliche und westliche Teil des Geltungsbereichs wird entsprechend der faktisch vorhandenen und der eindeutigen Zuordnung zum Innenbereich begrenzt. Der Geltungsbereich beinhaltet im Einzelnen die Grundstücke mit den Flurnummern 376/1, 377/1, 377/2, 377/3, 377/4, 377/5-T (Teilfläche), 377/6-T, 377/7, 377/11, 377/13, 377/14, 377/15-T, 377/18, 378, 378/2-T, 378/3-T, 378/4-T, 378/5-T, 378/6-T, 378/7 und 379/2 der Gemarkung Aising.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs vom 17.07.2020 wird verwiesen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar:

<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html>.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 30.07.2020




gez.

M. J. Blüm

Anlage 1:



<p>Bebauungsplan Nr. 197 „Schönau“ - Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) - Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung</p>	 <p>Stadt Rosenheim</p>
<p>Verfasser: Stadtplanungsamt SG 612 Bauleitplanung Königstraße 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031-365-1641 bauleitplanung@rosenheim.de</p>	<p>Datum: 17.07.2020</p> <p style="text-align: right;">ohne Maßstab</p>

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 197 „Schönau“

Erlass einer Veränderungssperre
- Ortsübliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Rosenheim über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 197 „Schönau“

vom **27.07.2020**

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. S. 587) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, die Satzung über die Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 197 „Schönau“.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 27.07.2020, der Bestandteil der Satzung ist. Dieser deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 197 „Schönau“. Er umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurnummern der Gemarkung Aising: 376/1, 377/1, 377/2, 377/3, 377/4, 377/5-T (Teilfläche), 377/6-T, 377/7, 377/11, 377/13, 377/14, 377/15-T, 377/18, 378, 378/2-T, 378/3-T, 378/4-T, 378/5-T, 378/6-T, 378/7 und 379/2.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenschuldig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 197 „Schönau“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 BauGB). Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern (§ 17 Abs. 2 BauGB).

Der Stadtrat hat die vorliegende Satzung am 22.07.20 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

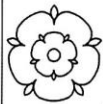
Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rosenheim (Stadtplanungsamt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Rosenheim, den 27.07.2020



Andreas März
Oberbürgermeister





Stadt Rosenheim

Geltungsbereich zur Satzung vom 27.07.2020
 über die Veränderungssperre zum
 Bebauungsplan Nr. 197
 "Schönau"

A. März

Andreas März
 Oberbürgermeister

Robin Nolasco

Robin Nolasco
 Stadtplanungsamt: 17.07.2020

VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung

51. Änderung des Flächennutzungsplans „Großholzstraße Süd“

- Einleitungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat hat die Einleitung des Verfahrens der 51. Änderung des Flächennutzungsplans „Großholzstraße Süd“ in seiner Sitzung am 05.02.2020 beschlossen. Gleichzeitig hat der Stadtrat den Vorentwurf vom 14.01.2020 gebilligt und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines „Reinen Wohngebietes“.

Das Planungsgebiet befindet sich im Nordwesten des Rosenheimer Ortsteils Fürstätt, westlich des bestehenden Gartenbaubetriebs. Der Geltungsbereich umfasst unbebaute Flächen südlich der Großholzstraße, sowie die bestehende Bebauung entlang der nach Süden abknickenden Großholzstraße. Das Gebiet wird im Norden durch bestehende Bebauung und dem teilweise verrohrten Kirchbach begrenzt. Im Westen grenzt der Geltungsbereich für die Flächennutzungsplanänderung an die höher gelegenen Acker- und Grünlandflächen des Kirchbachtals an.

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 14.01.2020 wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch eine Veröffentlichung der Planungsunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter dem Link

<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/planen-und-bauen/flaechennutzungsplan/oeffentlichkeitsbeteiligung.html>.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt ist auch auf folgender Webseite abrufbar:

<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html>.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit **von Mittwoch den 12.08.2020 bis einschließlich Donnerstag den 17.09.2020** im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, Mittelbau während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) informieren.

Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden, z.B. schriftlich an:

Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim

- per Fax an: 08031-365-2047
- elektronisch an: bauleitplanung@rosenheim.de
- oder persönlich zur Niederschrift im Stadtplanungsamt

Auskünfte, Erörterungsgespräche sowie Niederschriften sind während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Montag bis Mittwoch 14-16 Uhr, Donnerstag 14-17 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031-365-1641) möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

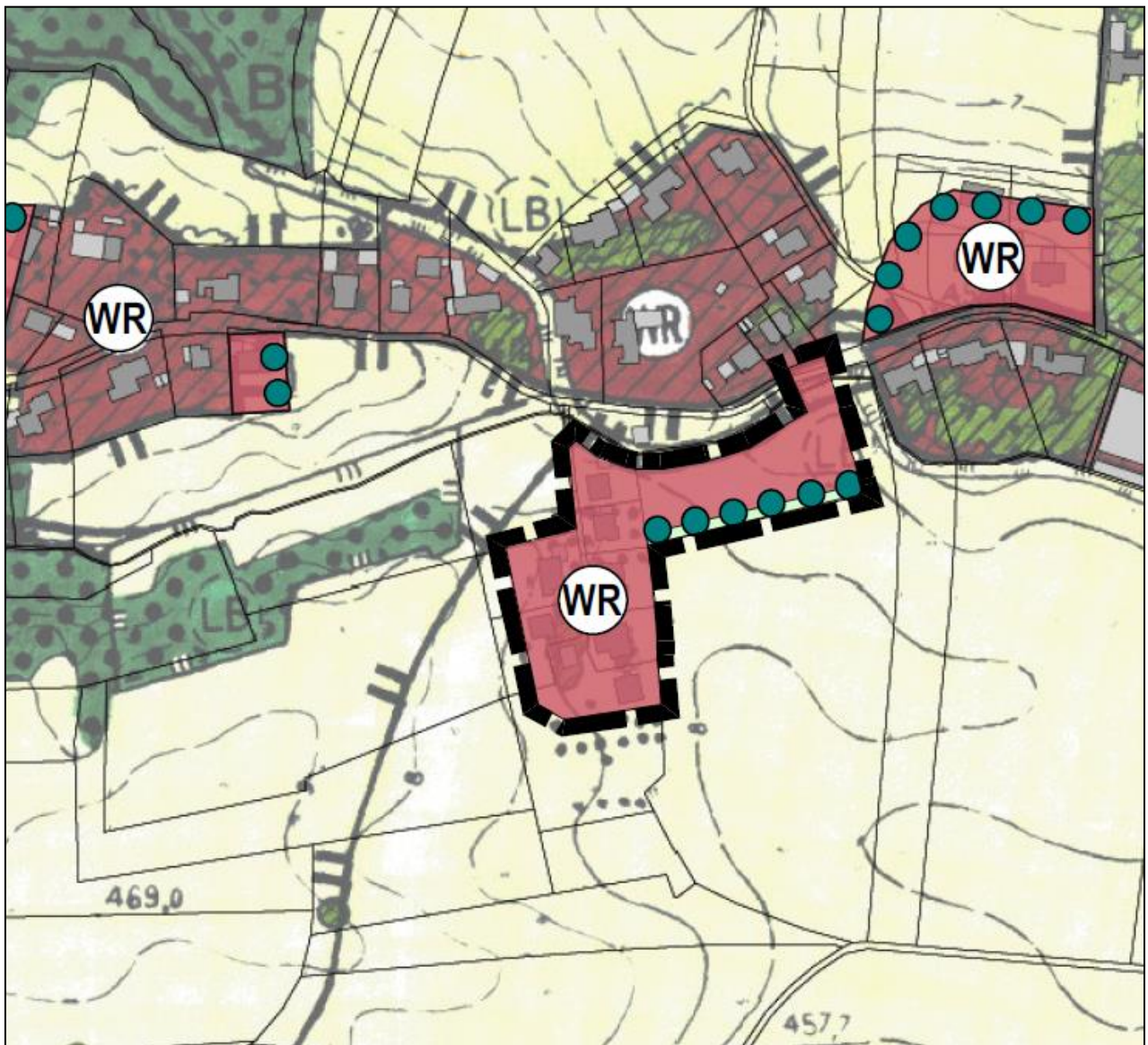
Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:


Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist beim Besuch des Rathauses und des Veranstaltungsortes verpflichtend. Auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Bürgerinnen und Bürgern ist zu achten.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 30.07.2020



gez.
M. J. Blüm



<p>51. Änderung des Flächennutzungsplans „Großholzstraße Süd“ - Einleitungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)</p>	 <p>Stadt Rosenheim</p>	
<p>Verfasser: Stadtplanungsamt SG 612 Bauleitplanung Königstraße 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031-365-1641 bauleitplanung@rosenheim.de</p>	<p>Datum: 14.01.2020</p>	<p>ohne Maßstab</p>

VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

Bebauungsplan Nr. 198 „Möslstraße Mitte“

- Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung

- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 22.07.2020 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 198 „Möslstraße Mitte“ einzuleiten und den Vorentwurf des Bebauungsplan hierzu gebilligt. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets mit einer Änderung der bisher festgesetzten städtebaulichen Konzeption. Die Grundstücke liegen zukünftig an der Möslstraße. Die Flächen sind noch nicht bebaut und werden als Wiese genutzt. Der Bebauungsplan Nr. 30, 2. Änderung „Möslstraße Nord“ wird durch diesen Bebauungsplan Nr. 198 „Möslstraße Mitte“ überlagert und ersetzt.

Das Plangebiet liegt in Westerndorf St. Peter nördlich der Innenstadt von Rosenheim. Der Geltungsbereich beinhaltet im Einzelnen die Grundstücke mit den Flurnummern 49, 50, 51, 52, 53, 54 und 377/5, jeweils Gemarkung Westerndorf St. Peter.

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs vom 26.06.2020 wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Der Planentwurf des obigen Bebauungsplanes und seine Erläuterungen sind auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter dem Link <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/planen-und-bauen/bebauungsplaene/oeffentlichkeitsbeteiligung.html> einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar: <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html>.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit **von Mittwoch den 12.08.2020 bis einschließlich Donnerstag den 17.09.2020** im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, Mittelbau während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) informieren.

Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich (an: Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim),
- per Fax (an 08031-365-2047),
- elektronisch (an Bauleitplanung@rosenheim.de)
- persönlich zur Niederschrift.

Auskünfte, Erörterungsgespräche sowie Niederschriften sind während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Montag bis Mittwoch 14-16 Uhr, Donnerstag 14-17 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031-365-1641) möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist beim Besuch des Rathauses verpflichtend. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten.

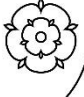
Stadtplanungsamt Rosenheim, den 30.07.2020



gez.
M. J. Blüm

Anlage 1:



<p>Bebauungsplan Nr. 198 „Möslstraße Mitte“ - Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)</p>	 <p>Stadt Rosenheim</p>		
<p>Verfasser: Stadtplanungsamt SG 612 Bauleitplanung Königstraße 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031-365-1641 bauleitplanung@rosenheim.de</p>	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td data-bbox="879 1720 1161 1955">Datum: 26.06.2020</td> <td data-bbox="1161 1720 1444 1955">ohne Maßstab</td> </tr> </table>	Datum: 26.06.2020	ohne Maßstab
Datum: 26.06.2020	ohne Maßstab		

VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

Bebauungsplan Nr. 176 „Klepperstraße Nord“

- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 176 „Klepperstraße Nord“ für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit gebilligt.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes zur Sicherung von Gewerbeflächen für Dienstleistungen, Technologieeinrichtungen und produzierendem Gewerbe sowie die Ausweisung einer öffentlichen Parkierungsfläche zur Aufwertung der Mobilitätsdrehscheibe am Rosenheimer Bahnhof.

Das Planungsgebiet befindet sich nördlich der Klepperstraße und wird im Norden von den Bahngleisen, sowie im Osten von der Kufsteiner Straße begrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst im Einzelnen die Grundstücke der Gemarkung Rosenheim mit den Flurnummern: 1514, 1525, 1525/1, 1525/2, 1525/3, 1525/5, 1526, 1526/2, 1526/3, 1549/3, 1594/2, 1594/5, 1568/3, 1630/4, 1630/20, 1630/23, 1630/70, 1630/143, 1630/148, 1630/150, 1630/151, 1630/152, 1630/153, 1630/160, 1630/161, 1630/172, 1630/173, 1630/174, 1630/181, 1630/182, 1630/186, 1630/193, 1630/194.

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 22.06.2020 wird verwiesen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung

- Schalltechnische Untersuchung
- Erschütterungsgutachten

Schutzgut Boden und Wasser

- Arcadis Strategiekonzept Altlasten und Kampfmittel
- Übersichtskarte zu überschwemmungsgefährdeten Gebieten

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Stadtbiotopkartierung aus dem Jahr 2005

Der Verfahrensschritt wird nach den Regelungen des Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planentwurf des obigen Bebauungsplanes, die Begründung gleichen Datums, sowie die wesentlichen Gutachten sind auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter dem Link <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/planen-und-bauen/bebauungsplaene/oeffentlichkeitsbeteiligung.html> einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar: <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html>.

Ergänzend wird eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Die genannten Unterlagen liegen in der Zeit vom **Mittwoch, 12.08.2020 bis einschließlich Freitag, 18.09.2020** im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, Mittelbau, öffentlich zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) aus.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich an: Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
- per Fax an: 08031-365-2047
- elektronisch an: bauleitplanung@rosenheim.de
- oder persönlich zur Niederschrift im Stadtplanungsamt

Auskünfte, Erörterungsgespräche sowie Niederschriften sind während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Montag bis Mittwoch 14-16 Uhr, Donnerstag 14-17 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031-365-1641) im Stadtplanungsamt möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

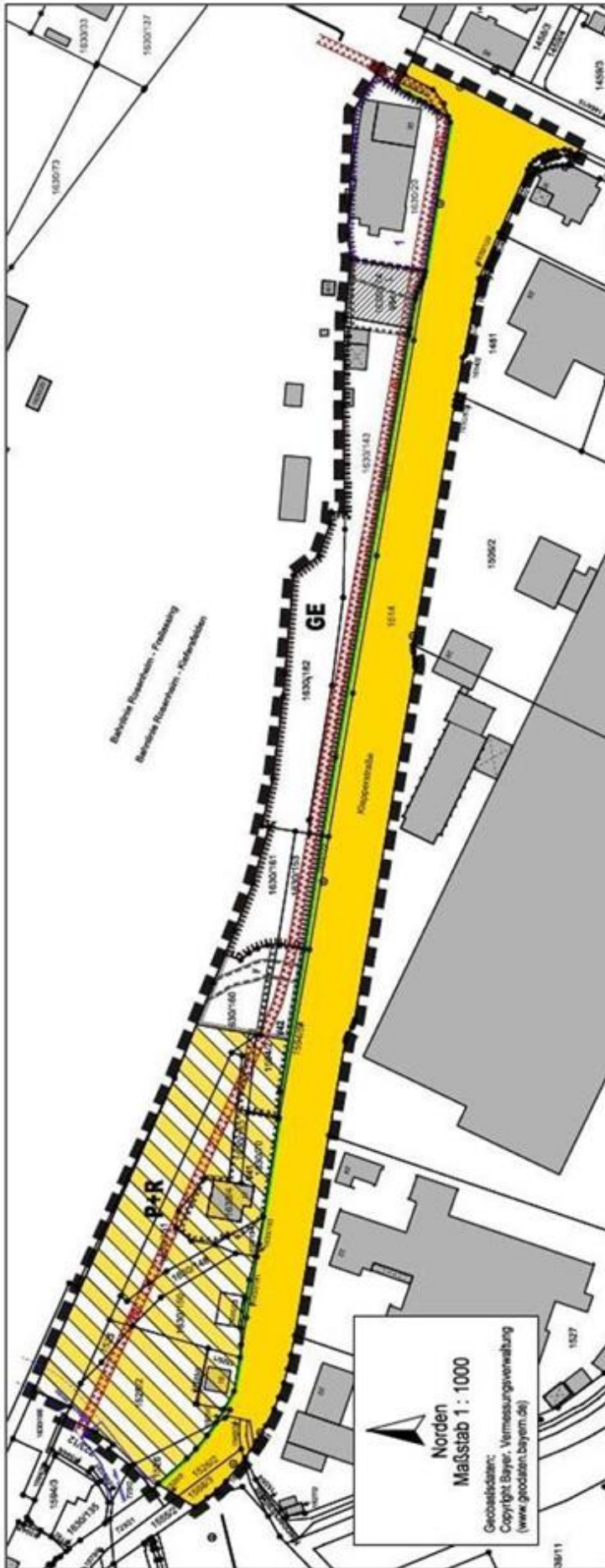
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

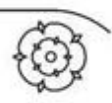
Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist beim Besuch des Rathauses verpflichtend. Auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen die Einsicht nehmen ist zu achten.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 03.08.2020

gez.
A. Hehl



Bebauungsplan Nr. 176 "Klepperstraße Nord"
Billigungs- und Auslegungsbeschluss



Stadt Rosenheim

Verfasser:
 Feiler-Kornprobst
 Architekt + Stadtplaner
 Filzenweg 19
 83071 Stephanskirchen
 Tel Fax 08036 / 4717

Stadtplanungsamt
 SG 612 Bauleitplanung
 Königstraße 24, 83022 Rosenheim
 Tel. 08031-365-1641
 stadtplanung@rosenheim.de

Datum: 24.06.2020

ohne Maßstab